



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGBs LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Seite 1/5

1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der OPTITEK GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt aller Vereinbarungen zwischen Besteller und Lieferer außerhalb dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ist die schriftliche Bestätigung durch die OPTITEK GmbH erforderlich und maßgeblich. Werden einzelne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch schriftliche Vereinbarung zwischen Lieferer und Besteller außer Kraft gesetzt, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners bzw. Bestellers, gelten auch dann nicht, wenn sie von der OPTITEK GmbH nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder der Lieferer in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Die Angebote der OPTITEK GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge müssen schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

2.3. An seinen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Gewichts- und Maßangaben sowie anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich die OPTITEK GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit Zustimmung der OPTITEK GmbH zugänglich gemacht werden.

3. PREISE

3.1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die OPTITEK GmbH an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Unternehmers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.2. Die Preise verstehen sich ohne Kosten für Verpackung, Fracht und Verzollung. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise für Lieferungen EXW (Incoterms 2010) ab Werk des Lieferers oder von einer anderen vom Lieferer angegebenen Anschrift aus, ausschließlich Verpackung. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Besteller zu zahlen.

3.3. Durch Änderungswünsche des Bestellers entstehende Mehrkosten kann die OPTITEK GmbH dem Besteller auch dann in Rechnung stellen, wenn sie als Lieferer solchen Änderungswünschen zustimmt und den Besteller vorher auf die Entstehung von Mehrkosten hingewiesen hat.

4. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

4.1. Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in Schriftform als verbindlich vereinbart sind. Die Einhaltung einer verbindlichen Lieferfrist durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien bei Vereinbarung des Liefertermins abschließend geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen termingerecht erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall oder werden nachträgliche Änderungen des Liefergegenstandes vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung ausschließlich durch die OPTITEK GmbH zu vertreten ist. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen kommt die OPTITEK GmbH nicht vor erfolglosem Ablauf einer vom Besteller bestimmten, angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Besteller darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem unverbindlichen Liefertermin festsetzen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGBs LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Seite 2/5

4.2. Die OPTITEK GmbH als Lieferer kommt nicht in Verzug, wenn ihre Lieferanten sie aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der OPTITEK GmbH liegen, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefern.

4.3. Wird die von der OPTITEK geschuldete Lieferung bzw. Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Unternehmers oder einer seiner Lieferanten verzögert, berechtigt dies die OPTITEK GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch bis zu sechs Wochen, hinauszuschieben, soweit nicht ein anzuerkennendes Interesse des Bestellers entgegensteht. Auf diese Leistungs- und Lieferzeitverlängerung kann sich der Unternehmer nur berufen, wenn er den Besteller über die vorgenannten Umstände der Lieferzeitverzögerung unverzüglich benachrichtigt. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4.4. Die OPTITEK GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

4.5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder befindet er sich im Annahmeverzug, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der OPTITEK GmbH mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung, berechnet, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach. Der Lieferer kann nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen.

4.6. Kommt der Lieferer OPTITEK GmbH in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so kann der Besteller zur Abgeltung sämtlicher auf verzögerte Belieferung gestützter Ansprüche des Bestellers, eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der verspätet geliefert wurde. Die Verzugsentschädigung wird nicht fällig, wenn der Verzug nicht länger als zehn Werktage andauert. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

4.7. Gewährt der Besteller dem nachhaltig in Verzug befindlichen Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht nur unwesentlich überschritten, so kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat innerhalb von 30 Kalendertagen ab Ende der Nachfrist dem Lieferer schriftlich anzuzeigen, dass er dieses Recht ausüben wird.

5. ZAHLUNG

5.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Belieferung kann in bestimmten Fällen auch von der Zahlung Zug um Zug oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

5.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die OPTITEK GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist die OPTITEK GmbH berechtigt, auf alle fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Ferner ist die OPTITEK GmbH dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

6. AUFRECHNUNG

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGBs LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Seite 3/5

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1.** Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum der OPTITEK GmbH.
- 7.2.** Im Falle des Zahlungsverzugs kann die OPTITEK GmbH die Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen gemäß Ziffer 5.1. zunächst technisch stilllegen. Das Recht zur Rücknahme der Vorbehaltsware gemäß Ziffer 7.3 bleibt unberührt.
- 7.3.** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug kann die OPTITEK GmbH den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand ("**Vorbehaltsware**") nach Rücktritt vom Vertrag zurücknehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf der Lieferer die Geschäftsräume des Bestellers zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche des Lieferers bleiben unberührt.
- 7.4.** Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist die OPTITEK GmbH nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 7.5.** Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- 7.6.** Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an die OPTITEK GmbH abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an die OPTITEK GmbH ab.
- 7.7.** Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Besteller, steht der OPTITEK GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.
- 7.8.** Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist die OPTITEK GmbH auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1.** Offensichtliche Mängel müssen spätestens zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- 8.2.** Ist der Auftrag für beide Vertragsteile ein vollkaufmännisches Geschäft gelten im Übrigen die Regelungen des § 377 HGB entsprechend.
- 8.3.** Die OPTITEK GmbH wird für mangelhafte Liefergegenstände nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe des nachgebesserten Liefergegenstandes zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 8.4.** Zur Nacherfüllung hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und den ungehinderten Zugang zum Liefergegenstand zu ermöglichen; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.



**Allgemeine Geschäftsbedingungen AGBs
LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Seite 4/5

8.5. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist das Werk der OPTITEK GmbH, von dem aus der Liefergegenstand geliefert wurde. Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, wie etwa Versand-, Reise-, Transport- und Materialkosten, übernimmt der Lieferer nicht, soweit diese sich deshalb erhöhen, weil der Liefergegenstand an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde. Kosten des Aus- und Einbaus bzw. des Entfernens und Anbringens des Liefergegenstands übernimmt der Lieferer ebenfalls nicht. Diese Kosten kann der Besteller nur im Rahmen des Schadensersatzes nach Ziffer 9 geltend machen. Nicht vom Lieferer zu übernehmende Kosten der Nacherfüllung kann der Lieferer dem Besteller in Rechnung stellen. Der Besteller hat dem Lieferer zum Zweck der Nacherfüllung vorhandene Werk- und Hebezeuge sowie Monteure und Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Solange die OPTITEK GmbH seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.6. Keine Mängelrechte bestehen insbesondere in folgenden Fällen:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- natürliche Abnutzung
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- nicht ordnungsgemäße Wartung
- ungeeignete Betriebsmittel
- mangelhafte Bauarbeiten
- ungeeigneter Baugrund
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind)
- und auf Verschleißteile.

Bessert der Besteller oder ein Dritter den Liefergegenstand unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OPTITEK GmbH als Lieferer.

8.7. Unwesentliche und zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

8.8. Abweichungen in den Abmessungen und in den Ausführungen sind vor der Weiterverarbeitung oder Weiterverwendung durch den Besteller zu überprüfen. Eine Haftung der OPTITEK GmbH für Folgeschäden aus Verletzung dieser Obliegenheitspflicht des Bestellers wird ausgeschlossen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGBs LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Seite 5/5

9 . HAFTUNG

9.1. Die OPTITEK GmbH haftet nur für Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

9.2. Der Schadensersatz bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird. Schadenspauschalen, soweit diese nicht gesetzlich vorgesehen sind, werden nicht akzeptiert.

9.3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Ziffer 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.4. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten der OPTITEK GmbH, welche nicht Organe oder leitende Angestellte des Lieferers sind, grob fahrlässig verursacht werden.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand oder dem Werk selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

10 . PAUSCHALIERTER SCHADENSERSATZ

Kündigt der Besteller vor Ausführung den Werkvertrag, so ist die OPTITEK GmbH berechtigt, 5% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Besteller bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringen Schaden nachzuweisen.

11 . EIGENTUMS – UND URHEBERRECHT

Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen ist der OPTITEK GmbH vorbehalten. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

12 . GEHEIMHALTUNG

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der OPTITEK GmbH im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.

14. GERICHTSSTAND

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der OPTITEK GmbH.